

Hygienekonzept des Karate Gießen e.V. während der Corona-Pandemie 2020

1 Einleitung

Aufgrund der aktuellen Lage während der Corona-Pandemie 2020 ist es notwendig eine verbindliche Übergangsregelung zu erstellen, damit der vereinsbasierte Sportbetrieb des Karate Gießen e.V. wieder aufgenommen und weitergeführt werden kann.

Daher wird der Verein Karate Gießen e.V. sein Leistungsangebot den aktuellen Anforderungen anpassen und die staatlichen Vorgaben umsetzen.

Hierzu werden bis auf weiteres die folgenden aufgeführten Übergangsregelungen durch den Verein getroffen:

2 Hygienevorgaben

- a) Die Kontrolle der Hygienevorgaben und Sicherheitsabstände während des Trainings obliegt dem Übungsleiter. Dieser kann bei Bedarf zusätzliche Personen zur Unterstützung dieser Aufgabe benennen.
- b) Die Hygienevorgaben werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich angeboten und zugänglich gemacht (z.B. Informationsmail, Eintrag auf der Homepage, Rundschreiben, etc.).
- c) Um bei eventuellem Verdachtsfall eine schnelle Zuordnung der Personen zu gewährleisten (Infektionskette), werden alle Trainingsteilnehmer in einer Anwesenheitsliste vor dem Training erfasst (siehe Anlagen), diese Listen werden nach 6 Monaten vernichtet. Die Kontaktdaten der Trainingsteilnehmer sind dem Verein bekannt.

- d) Grobe Verstöße und vorsätzliche Nichtbeachtung der Hygienevorgaben können zum Ausschluss vom Training führen.
- e) Die Anwesenheitszeiten der Trainingsteilnehmer sowie der Mitarbeiter und Helfer sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- f) Zuschauer sind während des Trainings nicht gestattet.
- g) Die maximale Anzahl richtet sich nach der Größe der Sportstätte. Der Sicherheitsmindestabstand der einzelnen Trainingsteilnehmer zueinander hat auch hier mindestens 1,5 – 2 m zu betragen (siehe Anlagen).
Berechnungsgrundlage der maximalen Trainingsteilnehmerzahl in einer Trainingsstätte:
Maximale Trainingsteilnehmerzahl = $(\text{Länge der Trainingsstätte [m]} - 3\text{m}) \times (\text{Breite der Trainingsstätte [m]} - 3\text{m}) : 4$

3 Trainingsstätte

- a) Als Trainingsstätte können eine Sporthalle, ein Sportplatz oder ein Ort im Freien genutzt werden. Bei Abweichungen vom üblichen Trainingsort werden die Vereinsmitglieder informiert.
- b) Die Sportstätte im Sport Point Gießen umfasst eine Größe von 21 x 15 m, so dass maximal 54 Personen zulässig wären. Aufgrund von Praktikabilitätsgründen wird diese Anzahl aber reduziert.
- c) Max. Teilnehmeranzahl im **Jugend-/Erwachsenentraining: 40**
- d) Max. Teilnehmeranzahl im **Kindertraining: 30**

- e) Sanitäreanlagen mit ausreichend Möglichkeiten die Hände mit Seife zu waschen sowie Papierhandtücher werden vom Sportstättenbetreiber zur Verfügung gestellt.
- f) Auf eine ausreichende Lüftung einer baulich geschlossenen Trainingsstätte wird geachtet. Hierzu werden in Trainingspausen und am Trainingsende die Trainingsräumlichkeiten gelüftet.
- g) Jegliche Umkleiden, Dusch- und Waschräume sowie Gemeinschaftsräume bleiben geschlossen.

4 Persönliche Hygiene und Trainingszugangsvoraussetzungen

- a) Jeder Trainingsteilnehmer hat auf seine persönliche Hygiene zu achten und ist verpflichtet sich an die Hygienevorgaben zu halten. Er hat sauber, gepflegt und gesund zum Training zu erscheinen.
- b) Die Nutzung von Umkleiden und Duschen in Sporthallen wird vorerst ausgesetzt.
- c) Bei Niesen oder Husten hat dies in den Ärmel zu erfolgen. Ein Händewaschen ist nach dem Niesen oder Husten in die Hand, sowie nach dem Toilettengang verpflichtend.
- d) Personen mit Krankheitssymptomen von Covid-19 oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Trainingsstätte nicht betreten. Ebenso Personen, welche sich zum aktuellen Zeitpunkt noch in Quarantäne befinden. Auch können Personen aus bestimmten Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Institutes ggf. vom gemeinschaftlichen Training vorübergehend ausgeschlossen werden, damit diese keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.
- e) Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nicht verpflichtend, kann aber auf freiwilliger Basis erfolgen.
- f) Jeder Trainingsteilnehmer ist verpflichtet auf einen Mindestabstand von 1,5 m zu seinen Mittrainierenden zu halten.

5 Trainingsablauf

- a) Die Trainingsstätte ist jeweils erst nach Verlassen der vorherigen Trainingsgruppe zu betreten.
- b) Vor der Trainingsstätte ist eine Gruppenbildung (Traube) zu vermeiden und ein der Abstand von 1,5 m einzuhalten. Die Trainingsstätte ist einzeln und nacheinander zu betreten. Auch hier ist der Sicherheitsabstand einzuhalten. Dies ist aufgrund eines geräumigen Parkplatzbereichs vor der Sportstätte problemlos möglich.
- c) Gruppenspiele jeglicher Art sowie Formen aus dem Aufwärmtraining, die einen Mindestabstand von 1,5 bis 2m nicht garantieren, werden unterlassen.
- d) Das Training erfolgt ohne direkten körperlichen Kontakt zu Trainingspartnern.
- e) Auf den Gebrauch von Trainingsgeräten (z.B. Pratzten, Trainingsgeräte, gemeinschaftlich nutzbaren Schutzausrüstungsgegenstände, etc.) wird verzichtet.

6 Spezielle Anforderungen an das Kinder- und Jugendtraining

- a) Die Trainingsgruppen werden, um die Distanz- und Hygieneregeln auch bei Kindern einzuhalten, ggf. verkleinert. Die Trainingszeiten werden auf maximal 1 Stunde beschränkt.
- b) Die Übungen werden so gewählt, dass die Distanz- und Hygieneregeln auch von Kindern problemlos eingehalten werden können.
- c) Zur Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln kann auch hier der Übungsleiter bei Bedarf eine zusätzliche verantwortungsbewusste und eingewiesene Person zur Unterstützung dieser Aufgabe benennen.
- d) Eltern dürfen auch hier nicht als Zuschauer anwesend sein.

7 Trainingszeiten

- Kindertraining
 - Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr
 - Freitag 17:00 - 18:00 Uhr
 - Freitag 18:00 - 19:00 Uhr
- Jugendtraining
 - Dienstag 19:00 - 20:00 Uhr
- Erwachsenentraining
 - Dienstag 20:00 - 21:30 Uhr
 - Freitag 20:00 - 21:30 Uhr

8 Prüfungen

- a) Prüfungen können erfolgen. Hierzu haben die Prüfer auf den vorgegebenen Mindestabstand von mindestens 1,5 m zu achten.
- b) Die Prüflinge sind einzeln oder in kleinen Gruppen unter Beachtung des Mindestabstandes zu prüfen.
- c) Zuschauer sind während der Prüfungen nicht gestattet.
- d) Die Verleihung von Urkunden und Farbgurten erfolgt ohne persönlichen Körperkontakt. Eine Anerkennung der Leistungen und Gratulationen haben ohne Händekontakt zu erfolgen.

9 Wettkämpfe

- a) Der aktuelle Wettkampfbetrieb ist eingestellt und kann erst wieder aufgenommen werden, wenn Körperkontakt wieder erlaubt ist.

10 Lehrgänge

- a) Jegliche Lehrgänge des Karate Gießen e.V. finden aktuell nicht statt.

11 Mitgeltende Dokumente

- Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07.05.2020
- Schreiben des Hessisches Ministerium des Innern und Sport, Wiesbaden vom 07.05.2020
- Voraussetzungen für den Wiedereinstieg in den vereinsbasierten Sportbetrieb für die Sportart Karate des Deutscher Karate Verband e.V.
- Die zehn Leitplanken des DOSB vom 28.04.2020
- Aktuelle Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes
- Infektionsschutzgesetz

Diese Hygieneordnung wurde am 13.05.2020 durch den Vorstand des Karate Gießen e.V. verabschiedet.